

Neuordnung der preußischen Universitätsverfassung.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat am 30. III. d. J. folgende Mitteilung an den Ministerpräsidenten und die übrigen Staatsminister, ebenso an die Hochschulreferenten ergehen lassen:

Das Staatsministerium hat in seiner Sitzung vom 20. III. 1923 die beifolgenden „Grundsätze einer Neuordnung der preußischen Universitätsverfassung“ beschlossen und mich ermächtigt, im Namen des Staatsministeriums den Universitäten und der Akademie in Braunschweig neue, den Grundsätzen entsprechende Statuten zu verleihen. Im Einzelfall kann den Besonderheiten der einzelnen Universitäten und der Verschiedenheit ihrer Bedürfnisse Rechnung getragen werden. Auch bin ich ermächtigt, im Namen des Staatsministeriums die Philosophischen Fakultäten der Universitäten nach Anhörung der betreffenden Fakultät in eine Philosophische und eine Naturwissenschaftliche Fakultät zu teilen.

Indem ich die „Grundsätze“ in der vom Staatsministerium genehmigten Fassung den Universitäten und der Staatlichen Akademie in Braunschweig bekannt gebe, knüpfe ich an die vom Ministerium und den Universitäten bisher geleistete Zusammenarbeit zur Reform unseres Hochschulwesens an. Die Abänderungsvorschläge, die von den Universitäten und Fakultäten zu dem mit Erlaß vom 19. II. 1922 mitgeteilten Entwurf gemacht wurden, konnten bei der endgültigen Fassung vielfach und mit Nutzen berücksichtigt werden, sodaß ich einen baldigen und erfolgreichen Abschluß der Arbeiten erwarten darf.

Die bisherigen Grundlagen der Universitätsverwaltung, insbesondere die Verteilung der Verwaltungsaufgaben auf die einzelnen Organe der Universitätsverwaltung werden auch in der neuen Ordnung beibehalten. Neu eingeführt ist die Weitere Fakultät als Organ für die Beratung allgemeiner Unterrichtsfragen und Standesangelegenheiten, ferner der Weitere Senat (Großer Senat, Generalkonzil, Konsistorium) für die Universitäten, die diese Einrichtung zur Zeit noch nicht haben, als Organ für die Beratung allgemeiner Universitätsangelegenheiten und die Rektorwahl. Der bisherige Wahlkörper für die Rektorwahl kommt damit in Fortfall. Die Zusammensetzung des Großen Senats ist in den „Grundsätzen“ noch vorbehalten geblieben. Die „Grundsätze“ bestimmen in Ziffer 7 Absatz 2 lediglich, daß zu den ordentlichen Professoren und den Vertretern der Nichtordinarien im (kleinen) Senat und den (engeren) Fakultäten so viel Mitglieder der Gruppen, außerordentliche Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten hinzutreten, daß die Gesamtzahl der Nichtordinarien die Hälfte der Zahl der Ordinarien nicht überschreitet. Es erscheint wünschenswert, bei der durch die Statuten zu treffenden endgültigen Regelung dieser Frage etwaige beachtenswerte örtliche Besonderheiten der einzelnen Universitäten zu berücksichtigen. Hierauf begründeten Vorschlägen der Universitäten sehe ich entgegen. Eine Regelung nach dem Anciennitätsprinzip dürfte auch den Universitäten unwillkommen sein. Für die Universität Berlin wird angesichts der Größe des Lehrkörpers dieser Universität die Zusammensetzung des Großen Senats durch die Statuten besonders geregelt werden müssen; auch hierüber erwarte ich den Vorschlag der Universität.

Die Befugnisse der Kuratoren werden durch eine demnächst ergehende allgemeine Instruktion erkennbar gemacht werden.

In Berlin bestand bisher für die staatliche Verwaltung ein besonderes Universitätskuratorium. Diese Einrichtung, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts als eine Uebergangsmaßnahme geschaffen war, wird fallen. Die Selbstverwaltung wird künftig der Rektor mit Unterstützung eines (nebenamtlich tätigen) Universitätsrats allein führen. Die Befugnisse des Universitätsrats werden in Berlin zunächst von dem jetzigen Universitätsrichter wahrgenommen werden. Die unmittelbare staatliche Verwaltung der Berliner Universitätsinstitute und der außerhalb der Charité gelegenen Kliniken wird einem hauptamtlichen Verwaltungsdirektor übertragen werden.

Die Aenderung des Disziplinargesetzes für die Studierenden ist in Vorbereitung. Mit dem neuen Gesetz wird insbesondere die Stellung der bisherigen Universitätsrichter voraussichtlich insoweit geändert werden, als den Universitätsrichtern nunmehr nur die Leitung des Ermittlungsverfahrens und die Vertretung der Anschuldigung vor dem Disziplinargericht übertragen wird. Diese Veränderung bedingt eine Aenderung der Amtsbezeichnung, die schon jetzt kaum noch den tatsächlichen Funktionen der Universitätsrichter entsprach. Als neue Amtsbezeichnung erschien der Name „Uni-

versitätsrat“ geeignet. Die (nebenamtlich tätigen) Universitätsräte sollen den jährlich wechselnden Rektoren bei der Ausübung der Universitätsverwaltung beratend zur Seite stehen und so die Kontinuität der akademischen Verwaltung wahren helfen. Die Universitätsräte werden nicht mehr, wie bisher die Universitätsrichter, Sitz und Stimme im Senat haben. Diese Neuregelung rechtfertigt sich ohne weiteres aus der grundsätzlichen Veränderung der Gesichtspunkte, unter denen vor mehr als hundert Jahren die Bestellung von Universitätsrichtern erfolgte. Mochte die Entsendung des Universitätsrichters in den Senat in seiner Eigenschaft als Aufsichtsorgan seinerzeit begründet scheinen, so ist ein ähnlicher Grund für die Zugehörigkeit des Universitätsrats, der nur rechtskundiger Berater des Rektors sein soll, nicht gegeben. Andererseits soll nicht ausgeschlossen sein, daß der Rektor den Universitätsrat zu den Beratungen des Senats, insbesondere in Vermögensangelegenheiten, zuzieht.

Die Studentenschaft, deren Bildung durch die Staatsministerialverordnung vom 20. IX. 1920 genehmigt war, wird nunmehr als verfassungsmäßiges Glied der Universität in den Statuten erscheinen. Es empfiehlt sich, in das Universitätsstatut über die Studentenschaft nur eine kurze grundsätzliche Bestimmung etwa folgender Art aufzunehmen:

„Die Studentenschaft ist verfassungsmäßiges Glied der Universität und hat als solches Rechte und Pflichten innerhalb der Universität nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen.“

Wahlberechtigt und wählbar sind die reichs- und auslandsdeutschen Studierenden. Zweifelsfälle entscheidet der Rektor.

Die Studentenschaft kann sich mit den in gleicher Weise gebildeten Studentenschaften der übrigen deutschen Hochschulen zur Bearbeitung gemeinsamer Angelegenheiten vereinigen.

Das Nähere bestimmt die Satzung der Studentenschaft, die der Begutachtung des Senats und der Genehmigung des Ministers bedarf.“

Der Vorlage der Satzung der Studentenschaft sehe ich gelegentlich der Vorlage der Fakultätssatzungen entgegen.

Im Gegensatz zu den bisherigen Universitätsstatuten wird es sich empfehlen, in das Universitätsstatut nur grundlegende, voraussichtlich dauernde Bestimmungen aufzunehmen, dagegen alle Fragen, deren Regelung erfahrungsgemäß im Laufe der Jahre geändert werden muß, Sonderbestimmungen außerhalb des Statuts zu überlassen. So sind Bestimmungen über die Höhe und Verteilung der Gebühren in dem Statut entbehrlich; sie werden am besten einer auf Vorschlag der Universität von mir zu erlassenden Gebührenordnung vorbehalten bleiben. Die Feststellung der Gebührenordnung wird Gelegenheit bieten, das schwerfällige und zum Teil veraltete Gebührenwesen zu ändern und zu vereinfachen. Ich ersuche, auch dieser angesichts der geschäftlichen Ueberlastung der Quästuren wichtigen Angelegenheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei wird sich empfehlen, auch die Bestimmungen über die Stipendien und Freitische sowie über die Honorarfreiheit der Kinder der Dozenten in die Gebührenordnung statt wie bisher in das Statut aufzunehmen.

Auch andere nicht grundlegende oder leicht veraltende Bestimmungen werden besser nicht mehr in die Statuten aufgenommen. So können die Vorschriften über die Beurlaubung der Dozenten und Beamten Bestandteile der Dienstinstruktion der Kuratoren werden. Bezüglich der Immatrikulationen braucht in dem Statut nur die Zusammensetzung des Immatrikulationsausschusses geregelt zu werden; im übrigen kann auf die — demnächst zu revidierenden — „Vorschriften für die Studierenden“ Bezug genommen werden. Die in den meisten Statuten enthaltene Vorschrift, daß das akademische Bürgerrecht durch Ablauf von fünf Jahren seit der Immatrikulation verloren geht, ist den heutigen Verhältnissen nicht mehr angepaßt und überhaupt entbehrlich.

Da ungeachtet der wünschenswerten Beschleunigung bei Aufstellung der Entwürfe für die neuen Statuten deren Inkrafttreten vor Beginn des Wintersemesters 1923/24 kaum erwartet werden kann, setze ich auf Grund der mir vom Staatsministerium erteilten Ermächtigung die Bestimmungen der „Grundsätze“ über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Senats, der (engeren) Fakultäten und der Weiteren Fakultäten, über die Rechtsstellung der Nichtordinarien, die Arbeitsgemeinschaften der Fakultäten und mit den Studierenden schon im Beginn des kommenden Sommersemesters in Kraft. Die Ergänzungswahlen zu dem Senat und den (engeren) Fakultäten sind alsbald nach Beginn des Semesters vorzunehmen. Die Weiteren Fakultäten sind zu dem gleichen Zeitpunkt zu bilden. Ich sehe den Berichten der Universitäten über das Veranlaßte bis zum 1. VI. entgegen.

Zu demselben Termin ersuche ich, die Vorschläge wegen der Zusammensetzung des Großen Senats einzureichen.

Die Statuentwürfe sind bis zum Ende des Sommersemesters vorzulegen. Mit der Ausarbeitung der Fakultätssatzungen und -ordnungen und der Satzung der Studentenschaft ersuche ich, bald zu beginnen. Die Vorlage dieser Satzungen wird zu Beginn des Wintersemesters erfolgen können. Bei diesen Entwürfen können, soweit sie nicht den neuen Grundsätzen widersprechen, die bisherigen Statuten und Satzungen als Anhalt dienen.